



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

- An die Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz gem. Verteiler
- Kommunalen Spitzenverbände RLP
- BLMI
- AGARP
- AK Asyl RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

27. Februar 2015

Mein Aktenzeichen 78 008:724 Reform
AsylbLG

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Fluchtaufnahme@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5113
06131 16175113

Gesetzesänderung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hier: Anwendungshinweise ab 01. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Nachricht vom 13. Januar 2015 habe ich Sie bereits über die durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S.2187) und vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) erfolgten Änderungen des AsylbLG sowie über die neuen Leistungssätze ab 01. März 2015 (BGBl. I Nr. 2 S.25) in Kenntnis gesetzt.

Diese gesetzlichen Neuregelungen treten mit Wirkung zum 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig endet die durch Urteil vom 18. Juli 2012 durch das Bundesverfassungsgericht getroffene Übergangsregelung.

Um eine einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen zu gewährleisten, möchte ich Ihnen mit diesem Rundschreiben entsprechende Anwendungshinweise auf Basis der hierzu vorliegenden Gesetzesbegründungen (BR-Drucksache 392/14; BT-Drucksache 18/2592) und Informationen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geben, welche Sie bitte auch den nachgeordneten Behörden zur Verfügung stellen wollen.

§ 1 AsylbLG

Absatz 1 Nr. 3:

In Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) werden Personen, die Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln nach § 25 Absatz 5 AufenthG sind, aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegt.

Stattdessen haben diese Personen bei fortbestehender Hilfsbedürftigkeit fortan einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und ggf. auf Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt).

Mit dem an § 25 Absatz 5 Satz 2 AufenthG angelehnten Zusatzerfordernis, dass die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegen muss, wird ergänzend gewährleistet, dass allein dauerhafte, nicht aber bloß vorübergehende Abschiebungshindernisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG den Anwendungsbereich des AsylbLG entfallen lassen. Personen, die erst nach mehr als 18 Monaten nach der Aussetzungsentscheidung in den Anwendungsbereich des AsylbLG gelangen, fallen hiernach künftig ebenfalls nicht unter das AsylbLG.

Ergänzend hierzu hat das BMAS mit Datum vom 21. Januar 2015 an die Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) noch folgendes ausgeführt:

Ziel der Regelung ist es, solche Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, deren Abschiebung 18 Monate oder länger ausgesetzt worden ist. Die Herausnahme soll demnach nicht auf die Personengruppe der Begünstigten beschränkt werden, bei denen zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels die Voraussetzungen § 25 Absatz 5 Satz 2 vorlagen. Vielmehr soll die Herausnahme - entsprechend dem Gedanken der Regelung - alle Inhaber dieses Titels erfassen, sobald die Aussetzung der gegen sie ergangenen Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt.

Hieraus folgt, dass eine sofortige oder frühzeitige Erteilung des Titels nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht dazu führt, dass die Betroffenen zwingend dauerhaft im AsylbLG verbleiben. Vielmehr steht auch Ihnen der Wechsel in das SGB II oder SGB XII offen, sobald die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt und sie weiterhin hilfebedürftig sind. Davon können zum Beispiel unbegleitete minderjährige Flüchtlinge profitieren, deren Abschiebung dauerhaft ausgesetzt ist und die den Titel nach § 25 Absatz 5 AufenthG sehr zeitnah erhalten haben.

Ein Fall, dass der Titel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wird, ohne dass zuvor jemals über die Aussetzung der Abschiebung des oder der Betroffenen entschieden worden wäre, ist praktisch nicht denkbar.

Klärungsbedarf besteht hingegen noch zu der Frage, wie mit nachgeborenen Kindern innerhalb ihrer ersten 18 Lebensmonate umzugehen ist, deren Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und erfüllter 18-Monatsfrist aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheiden. Hierzu ist der ArgeFlü noch eine Antwort seitens des BMAS zugesagt.

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach den §§ 25 Absatz 4a und 4b AufenthG werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen. Auch sie begründen zukünftig einen Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII.

§ 1 a AsylbLG

Familienangehörige i.S.d. § 1 Absatz 1 Nummer 6 können nach der Neuregelung in § 1 a zukünftig nur noch dann Adressaten einer Anspruchseinschränkung sein, wenn sie „selbst“ die Voraussetzungen des § 1a Nummer 1 - Einreiseabsicht zum Sozialhilfebezug oder Nummer 2 - Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen - verwirklicht haben. Diese Neuregelung trägt dem Grundsatz der individuellen Anspruchsberechtigung Rechnung, indem sie klarstellt, dass zukünftig keine akzessorische Anspruchseinschränkung bei Familienangehörigen i.S.d. § 1 Absatz 1 Nummer 6 aufgrund des Verhaltens anderer Familienangehöriger mehr möglich ist. Zugleich macht die Neuregelung deutlich, dass zukünftig ein persönliches Fehlverhalten des Leistungsberechtigten vorliegen muss. Das Fehlverhalten eines gesetzlichen Vertreters ist von einem Familienangehörigen zukünftig nicht mehr nach § 1a Nummer 2 zu vertreten.

Die mit Rundschreiben vom 20. Juni 2013 übermittelte Entscheidung des Landesozialgerichtes Rheinland-Pfalz vom 27. März 2013 (AZ: L 3 AY 2/13 BE R - S 16 AY 1/13 ER Ko), wonach als „*Folge der Entscheidung des BVerfG-Urteils eine Absenkung des Barbetrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG auf der Grundlage des § 1a AsylbLG nach Auffassung des Senats für die Zeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht in Betracht kommt*“, ist somit ab 01. März 2015 nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 2 AsylbLG

Absatz 1:

Die Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach den §§ 3, 4 und 6 wird von derzeit 48 Monaten auf 15 Monate verkürzt. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können ab 01. März 2015 bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten „ohne wesentliche Unterbrechung“ Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen. Hier wird also zukünftig auf die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts abgestellt und nicht mehr wie bisher auf die Vorbezugszeit von Grundleistungen nach dem AsylbLG.

Zum Nachweis der Dauer des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet dienen dem darlegungspflichtigen Betroffenen von den zuständigen Ausländerbehörden ausgestellte Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen oder sonstige Bescheinigungen. Dabei bleiben Unterbrechungen wegen kurzfristiger Auslandsaufenthalte, wie z.B. Klassenfahrten, Besuche von Angehörigen oder die Teilnahme an Beerdigungen von Angehörigen, leistungsrechtlich außer Betracht. Bei der Prüfung, ob ein Aufenthalt im Ausland zu einer „wesentlichen“ Unterbrechung führt, ist neben der Dauer des Aufenthalts auch zu berücksichtigen, wodurch dieser veranlasst ist (z.B. familiäre, schulische Gründe) und welches Gewicht diese Gründe für den Betroffenen haben. Bei nicht nur unwesentlichen Unterbrechungen beginnt die Frist mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.

In Absprache mit der ADD in Trier weist diese ab sofort bei allen Verteilungsverfügungen das Datum der Ankunft in der AfA mit aus. Es wird angeregt, im Zweifelsfall auf dieses Datum den Beginn der 15 Monatsfrist abzustellen, sofern keine anderen Nachweise durch den darlegungspflichtigen Antragsteller vorgelegt werden können.

Absatz 3:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben, der Leistungen entsprechend dem SGB XII bezieht, ebenfalls - akzessorisch zu dem Elternteil - Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, auch wenn sie selbst die geforderte Aufenthaltsdauer unterschreiten (insbesondere in Deutschland geborene oder nachgereiste Kinder). Sie sollen nicht für 15 Monate Leistungen nach § 3 beziehen, wenn ihre Eltern oder ein Elternteil bereits Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten. Zugleich wird klargestellt, dass, wenn das Kind mit einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft lebt, der nicht Leistungen entsprechend dem SGB XII bezieht, z.B. weil der betreffende Elternteil der Ausschlussregelung in § 2 Absatz 1 unterfällt, dies den Anspruch des Minderjährigen auf Gewährung von Leistungen entsprechend dem SGB XII nicht beeinträchtigt, wenn dieser die hierfür geltenden Leistungsvoraussetzungen (insbesondere die Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten) in eigener Person erfüllt.

§ 3 AsylbLG

Mit den Änderungen in § 3 werden die Vorgaben des BVerfG an eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der notwendigen und in Geld messbaren Bedarfe umgesetzt.

Absatz 1 und 2:

Auch nach der ab dem 1. März 2015 geltenden Rechtslage bleibt es beim Vorrang des Sachleistungsprinzips für die Deckung des notwendigen Bedarfs (Absatz 1 Satz 1) für Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung gem. § 44 AsylVfG untergebracht sind.

Demgegenüber sind bei einer Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung gem. § 44 AsylVfG künftig vorbehaltlich des Satzes 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren (gem. Absatz 2 Satz 1).

Gem. Absatz 2 Satz 3 können anstelle der Geldleistungen, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht (Absatz 2 Satz 4).

Neben den (Sach- oder Geld-)Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs erhalten die Leistungsberechtigten einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, im AsylbLG nunmehr ausdrücklich als „Bargeldbedarf“ bezeichnet (Absatz 1 Sätze 4 und 5).

Methodisch wird zur Ermittlung des Bargeldbedarfs und der notwendigen Bedarfe für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zukünftig auf die nach § 28 SGB XII vorgenommene Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 zurückgegriffen. Mit der EVS wird für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und nach dem SGB XII und SGB II grundsätzlich dieselbe Datengrundlage verwandt. Auch dürfen die Lebensverhältnisse in den jeweiligen Herkunftsländern nicht zur Bemessung des Existenzminimums der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG herangezogen werden.

Der Rückgriff auf die EVS schafft die Grundlage für eine nachvollziehbare Ermittlung des Bargeldbedarfs und der notwendigen Bedarfe.

Die im Rahmen der Sonderauswertung der EVS ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben gliedern sich in zwölf Abteilungen, die dem notwendigen Bedarf und dem Barbedarf wie folgt zuzuordnen sind:

	Notwendiger Bedarf
Abteilung 1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Hausrat
Abteilung 6	Gesundheitspflege
	Bargeldbedarf
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildung
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

Für die Bemessung der Bedarfsstufen nach § 3 Absatz 1 und 2 bedeutet dies konkret, dass von den 12 Abteilungen der in der EVS 2008 ermittelten Verbrauchsausgaben insgesamt neun Abteilungen ungekürzt übernommen werden. Unberücksichtigt bleiben regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der EVS 2008 beim Bargeldbedarf und notwendigen Bedarf nur, soweit diese bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG typischerweise aufgrund ihrer Sondersituation nicht anfallen. Konkret bedeutet das, dass aus den betreffenden Abteilungen der EVS, in denen sich abweichende Bedarfe ergeben, nicht berücksichtigungsfähige Ausgabepositionen gestrichen werden (hier insbesondere in der Abteilung 6).

Die Zusammensetzung und Höhe des **Bargeldbedarfs (§ 3 Absatz 1)** bestimmt sich damit - wie im SGB II und SGB XII - zunächst auf Grundlage der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertungen der EVS 2008.

Die Zusammensetzung und Höhe des **notwendigen Bedarfs (§ 3 Absatz 2)** bestimmt sich auf Grundlage der in den **Abteilungen 1 bis 4 und 6** genannten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS 2008.

Hierzu wird insbesondere in der Gesetzesbegründung des Bundes auf die ausführliche Darstellung der einzelnen Verbrauchspositionen in BT-Drs. 17/3404, S. 53 ff. hingewiesen (vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 21). **Für die für die Ermittlung der Leistungssätze nach dem AsylbLG durch den Gesetzgeber zu Grunde gelegten Verbrauchspositionen darf ich auf die als Anlage Nr. 1 beigefügte Übersicht des BMAS verweisen.**

Eine Übersicht über die ab 01. März 2015 zu berücksichtigenden Leistungssätze nach § 3 Abs. 1 und 2 füge ich als **Anlage Nr. 2** bei. (Siehe auch Hinweise zu Absatz 4)

Die Berechnungsergebnisse zum Abzug einer **Abteilung** im Bereich des notwendigen Bedarfs gem. § 3 Abs. 2 ist als **Anlage Nr. 3** beigefügt.

Des Weiteren wurde zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Umsetzung des AsylbLG über die ArgeFlü eine Übereinkunft darüber erzielt, dass die für ein Abzug der jeweiligen **Einzelverbrauchsausgabe** in der Höhe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 erfolgt. Diese Beträge werden bis zu einer neuen Erhebung der Verbrauchsausgaben ohne Fortschreibung ab dem Jahr 2011 auch für nachfolgende Jahre genutzt (Bsp. Strom, welcher nunmehr in der Anlage Nr. 3 zusätzlich mit ausgewiesen wurde).

Der individuelle **Bargeldbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft** genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist (Absatz 1 S.6). Für Personen, welche in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim untergebracht sind, erfolgt noch eine gesonderte Regelung seitens des MIFKJF. Bis dahin bitte ich den Bedarf über den 28.02.2015 hinaus weiter auf Basis von 70 v. H. nach § 3 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 zu ermitteln.

Bei in Untersuchungshaft befindlichen Personen wäre im Einzelfall eine Abstimmung mit der jeweiligen Haftanstalt erforderlich.

Absatz 3:

Der neue Absatz 3 regelt die Leistungen des sog. Bildungspakets. Zukünftig haben alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Anfang an Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend den §§ 34, 34a und 34b SGB XII.

Ziel der Neuregelung ist es, eine Ausgrenzung der Leistungsberechtigten – zum Beispiel vom gemeinsamen Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten zu vermeiden. Weiteres Ziel ist es, grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen rechtzeitig zu eröffnen. Da viele Lernprozesse stark altersgebunden sind, ist es auch geboten, die Ansprüche bereits zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, in dem noch nicht feststeht, ob sich der Aufenthalt der Leistungsberechtigten im Bundesgebiet dauerhaft verfestigen wird.

Absatz 4:

Die bisherige Regelung zur Leistungsanpassung in § 3 Absatz 3 wird durch eine neue Regelung zur Fortschreibung der Leistungen in Absatz 4 ersetzt. Künftig gibt das BMAS hiernach jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. Für 2015 gilt allerdings die Übergangsregelung des § 14. Danach werden die in der EVS 2008 ermittelten Beträge gesondert für das Jahr 2015 fortgeschrieben und vom BMAS im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. (vgl. Bekanntmachung der ab dem 1. März 2015 geltenden Leistungssätze vom 16 Januar 2015, BGBl. I Nr. 2, S. 25).

Absatz 5:

Da der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Regelbedarfsberechnungen stets auf die aktuellsten, verfügbaren Erkenntnisse zu stützen, werden die Geldleistungen nach dem AsylbLG bei Vorliegen neuer EVS-Ergebnisse künftig jeweils auf Basis der Neuberechnung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII vorgenommen und hierbei die nach § 28 Absatz 3 SGB XII vorzunehmenden Sonderauswertungen genutzt.

§§ 4, 5 und 6 AsylbLG

Keine gesetzliche Neuregelung erfolgt. Beibehaltung der bereits geltenden Vorschriften über den 01. März 2015 hinaus.

§ 6a AsylbLG (neu)

Mit der Regelung im neuen § 6a wurde - nach dem Vorbild des § 25 SGB XII - eine Erstattungsgrundlage für die Aufwendungen Dritter geschaffen, die in einer akuten Notlage tätig werden und Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (Not-)Hilfe gewähren. Hauptanwendungsfall der Nothilfe ist die (zahn-)ärztliche Notfallbehandlung bzw. die Krankenhausbehandlung in medizinischen Eilfällen.

Auf der Grundlage von § 6a (neu) i.V.m. §§ 4, 6 können niedergelassene Ärzte und Zahnärzte sowie Krankenhausträger - unter den Voraussetzungen und in den Grenzen dieser Anspruchsnorm - den Ersatz der ihnen durch die Notversorgung des Hilfebedürftigen entstandenen Aufwendungen unmittelbar gegenüber dem Leistungsträger nach dem AsylbLG geltend machen.

Um eine Anspruchshäufung (und damit eine Besserstellung gegenüber der Rechtslage im SGB XII) zu vermeiden, wird daher zugleich auch die Anwendung des Kenntnisnahmegrundsatzes im AsylbLG festgeschrieben. Hierzu wurde der neue § 6b eingeführt, der auf § 18 SGB XII verweist. Die Kenntniserlangung des Leistungsträgers vom Hilfefall begrenzt damit den Nothelferanspruch nach § 6a und markiert zugleich das Einsetzen der Leistungspflicht des Leistungsträgers nach dem AsylbLG.

§ 6b AsylbLG (neu)

Durch den in § 6b geregelten Verweis auf § 18 SGB XII wird geregelt, dass der sogenannte „Kenntnisnahmegrundsatz“ nach dem Sozialhilferecht auch im AsylbLG Anwendung findet. Ein Asylbewerberleistungsrechtverhältnis setzt demnach - ebenso wie ein Sozialhilferechtsverhältnis - die Kenntnis des zuständigen Leistungsträgers vom Bedarfsfall voraus. Hieraus folgt, dass Grundleistungen nach den §§ 3 ff. erbracht werden, sobald dem Leistungsträger nach dem AsylbLG - oder einer von ihm beauftragten Stelle - bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

§ 7 AsylbLG

Absatz 2:

Durch den neu gefassten Absatz 2 werden die bislang in § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 enthaltenen Regelungen zu berücksichtigungsfreiem Einkommen - inhaltlich unverändert - zusammengefasst (Absatz 2 Nummer 4 und 5).

Durch die neu eingefügten Nummern 2 und 3 wird klargestellt, dass es sich bei der Grundrente nach dem BVG bzw. bei Renten oder Beihilfen nach dem BEG bis zu der genannten Höhe nicht um berücksichtigungsfähiges Einkommen handelt. (Siehe hierzu auch das Rundschreiben des MIFKJF vom 04. Juni 2012 - Anrechnung einer Gewaltopferrente im Asylbewerberleistungsgesetz).

Absatz 3:

Der neu gefasste Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Die Höchstgrenze des vom Bruttoerwerbseinkommen abzusetzenden Einkommensfreibetrags wird zukünftig auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen Bedarfsstufe des erwerbstätigen Leistungsberechtigten auf der Grundlage der fortgeschriebenen Leistungssätze des AsylbLG bestimmt. Die maßgebliche Bedarfsstufe setzt sich zusammen aus der Bargeldbedarfsstufe nach § 3 Absatz 1 und der notwendigen Bedarfsstufe nach § 3 Absatz 2.

Die Einkommensfreibetragsgrenze, die bislang 60 von Hundert des maßgeblichen Betrags nach § 3 Absatz 1 und 2 (a.F.) betragen hat, wird auf 50 von Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe festgelegt. Hierdurch wird vermieden, dass Grundleistungsbezieher gegenüber Beziehern von Leistungen entsprechend dem SGB XII bzw. gegenüber Beziehern von Sozialhilfe bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen besser gestellt werden.

Für Bezieher von Analogleistungen gilt dies gemäß § 2 Absatz 1 entsprechend.

Durch den neu eingefügten Absatz 3 Satz 2 wird nunmehr eine neue Regelung zur Einkommensbereinigung eingeführt. Diese überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich die Regelung zu den Absetzbeträgen in § 82 Absatz 2 SGB XII, soweit nicht die Besonderheiten des Leistungssystems nach dem AsylbLG eine abweichende Regelung vorgeben.

Absatz 5:

Durch den neuen § 7 Absatz 5 Satz 1 wird ein kleiner Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen eingeführt.

Der in Absatz 5 Satz 1 festgesetzte Aufstockungsbetrag orientiert sich an dem im Regelfall zu erwartenden Ansparungen während des Grundleistungsbezugs nach dem AsylbLG. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Bereich des AsylbLG - anders als im Regelsatzsystem des SGB II und SGB XII - keine Rücklagen für die Anschaffung von Hausratsgegenständen gebildet werden müssen.

Der Anschaffungsfreibetrag von 200,00 Euro bietet dem Leistungsberechtigten eine ausreichende Schwankungsreserve, um unregelmäßig auftretende Bedarfe angemessen abzufedern.

In Absatz 5 Satz 2 wird außerdem eine Freistellung von Vermögenswerten eingeführt, die zur Aufnahme oder Fortführung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

§§ 7a, 7b, 8 und 8a AsylbLG

Keine gesetzliche Neuregelung erfolgt. Beibehaltung der bereits geltenden Vorschriften über den 01. März 2015 hinaus.

§ 9 AsylbLG

Absatz 3:

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 werden Verweise auf Regelungen zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 - 67 SGB I in § 9 integriert, die bislang in § 7 Absatz 4 geregelt waren. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Es wird lediglich klargestellt, dass die Regelungen des SGB I über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten für das gesamte AsylbLG entsprechende Anwendung finden, wobei die Obliegenheit zur Mitwirkung alle für die Ermittlung des Leistungsanspruchs maßgeblichen Umstände betrifft (vgl. BT-DRs. 13/2746, S. 16/17). Mitwirkungspflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, werden nicht erfasst.

Absatz 4:

Im Zuge der Neufassung von § 9 Absatz 4 (früherer Absatz 3) wurde der bisher in § 7 Absatz 4 enthaltene Verweis auf § 99 SGB X systematisch neu verortet. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Der neu angefügte Satz 2 ergänzt und konkretisiert den in Satz 1 enthaltenen Verweis auf § 44 SGB X, indem er den Zeitraum, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können (§ 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X: 4 Jahre) auf ein Jahr verkürzt. Dies entspricht der in § 116a SGB XII enthaltenen Regelung, die ebenfalls eine Verkürzung der Vierjahresfrist in § 44 SGB X auf eine Einjahresfrist vorsieht.

§§ 10, 10a, 10b, und 11 AsylbLG

Keine gesetzliche Neuregelung erfolgt. Beibehaltung der bereits geltenden Vorschriften über den 01. März 2015 hinaus.

§ 12 AsylbLG

Statistische Neuregelungen zur Asylbewerberleistungsstatistik.

§ 13 AsylbLG

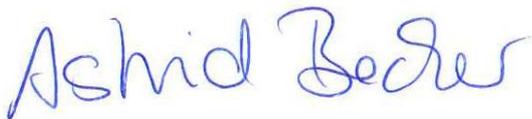
Keine gesetzliche Neuregelung erfolgt. Beibehaltung der bereits geltenden Vorschriften über den 01. März 2015 hinaus.

§ 14 AsylbLG

Die Übergangsvorschrift in § 14 enthält in Abweichung zu § 3 Absatz 4 Satz 3 der gesetzlichen Neuregelung eine einmalige Sonderregelung zur Fortschreibung der Leistungssätze für das Jahr 2015. Danach werden die in der EVS 2008 ermittelten Beträge gesondert für das Jahr 2015 fortgeschrieben und bekannt gemacht.

Die ab 01. März 2015 gültigen Leistungssätze wurden bereits veröffentlicht. (BGBl. I Nr. 2 S. 25, ausgegeben am 26. Januar 2015 – siehe Anlage Nr. 2).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Astrid Becker

Anlagen:

- Verbrauchspositionen zur Bedarfsermittlung im AsylbLG (BMAS)
- Übersicht der Leistungssätze ab 01. März 2015 (Bargeld- und notwendiger Bedarf)
- Abzugsbeträge einer Abteilung für den Bereich „notwendiger Bedarf“